

ren Besitzungen dadurch eher verhindert, als befördert werden würde. Ich erkläre mich ferner gegen die Ablösung des Jagdbefugnisses aus dem Gesichtspunkte der Unausführbarkeit. Ich brauche hier mich bloß auf das zu beziehen, was ein Abgeordneter, der selbst Ablösungscommissar, und daher Ablösungsverständiger ist, darüber bereits gesagt hat. Rechne ich wegen der von ihm kundgegebenen Neigung für die Ablösung der Jagd noch Einiges zu den von ihm geschilderten großen Hindernissen hinzu, so kommt denn wohl so viel heraus, daß dieselben als fast unübersteiglich erscheinen. Endlich bin ich darum gegen die Ablösung der Jagd, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Bereits gestern hat der Abgeordnete v. d. Planitz durch das angezogene Beispiel von Frankreich auf das schlagendste bewiesen, daß, wenn man auch gegen die Jagd noch so sehr verfährt, wenn man sie gleichsam wegrasirt, sie doch immer wieder von neuem auftaucht. Und das, meine Herren, ist auch nicht schwer zu erklären. Die Neigung zur Jagd ist eine in der menschlichen Natur tief wurzelnde, und so lange die Welt steht, hat es Menschen gegeben, die an der Jagd Vergnügen gefunden, giebt es welche und wird es welche geben. Diese aber werden die Jagd, wenn sie auf der einen Seite unterdrückt und abgeschafft ist, auf der andern wieder emporbringen. Und jene sich Bahn brechende Neigung der menschlichen Natur werden weder diejenigen Herren, die sich so sehr gegen die Jagd erklären, abändern, noch werden wir Alle zusammen, wenn wir es wollten, sie abzuändern vermögen. Wenn also mit der Abschaffung des gegenwärtigen Jagdbefugnisses am Ende nichts weiter geschieht, als daß die Personen sich ändern, die Sache aber bleibt, dann sehe ich fürwahr nicht ein, wie es sich der Mühe lohnen soll, sich den großen Schwierigkeiten der vorgeschlagenen Jagdablösung zu unterziehen. So viel von den Gründen, aus welchen ich mich gegen die Ablösung der Jagd erkläre.

Ich kann aber auch dem zweiten Vorschlage der Majorität der Deputation, daß nämlich die Vergütung alles und jeden durch das Wild verursachten Schadens dem Jagdberechtigten zur Last fallen soll, keineswegs beistimmen. Denn auch dieser Vorschlag beruht nicht auf dem Rechtsboden. Ein Recht, wenn es innerhalb seiner natürlichen Grenzen ausgeübt wird, kann niemals zu einem Entschädigungsanspruche für einen Dritten führen. Nur die Ueberschreitung der Grenzen des mir zustehenden Rechts kann den Dritten zur Entschädigung berechtigen, und zwar bloß so weit, als ich die Grenzen meines Rechts überschritten habe. Allerdings ist die Grenze zwischen Gebrauch und Mißbrauch bei der Jagd schwer zu finden. Unsere Gesetzgebung hat sich daher auch nicht mit ihrer Feststellung beschäftigt, sondern sie hat sich darauf beschränkt, Kategorien aufzustellen, in welchen die Entschädigung erfolgen soll. Es ist, wie der Herr Staatsminister gestern sehr richtig bezeichnete, durch die Aufstellung dieser Kategorien gleichsam ein Compromiß zwischen Jagdberechtigung und Jagdleidung getroffen worden. Die Feststellung solcher Kategorien für die Entschädigung ist aber an sich etwas Willkürliches. Es kann zu denselben

etwas hinzugesetzt, oder von denselben etwas weggenommen werden, ohne dem Entschädigungsprincipe zu schaden. Hier bin ich nun allerdings für eine Ausdehnung der Entschädigung über die gegenwärtige Bestimmung des Gesetzes hinaus, und zwar zum Besten einer wichtigen Branche der Landescultur: des Waldbaues. Es ist nicht zu verkennen, daß der kleinere Grundstücksbesitzer in seinem Waldbaue mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Dem kleinern Grundstücksbesitzer wird es sehr schwer werden, eine Cultur, besonders an schwierigen Stellen, aufzubringen, da es ihm an einem Personale zur Forstpflege fehlt; er wird sie, nachdem er sie mühsam aufgebracht hat, nicht so gegen Frevel schützen können, wie der größere Besitzer, da es ihm an einem Personale zum Forstschutze gebricht. Soll er also noch dazu seine Cultur vom Wilde verwüstet sehen, ohne Entschädigung zu erhalten, so muß ihn das völlig entmuthigen und ihn vom Waldbaue abschrecken, den doch auch in den Händen des kleinern Grundbesitzers emporzubringen so sehr im allgemeinen Interesse liegt. Zwar erscheint es unangenehm, wenn gesetzliche Bestimmungen, die erst vor kurzem getroffen sind — so wie die gegenwärtige wegen Vergütung der Wildschäden — wiederum abgeändert werden sollen; allein mir wenigstens steht die Beförderung der Waldcultur zu hoch, als daß ich nicht wünschen sollte, ihr so weit Vorschub zu leisten, daß die in Culturen vorkommenden Wildschäden vergütet werden. Und in so fern nicht noch ein Antrag aufsteht, der diesen meinen Wunsch mehr befriedigt, werde ich dem auf Vergütung der Rehschäden in den Holzungen gerichteten Minoritätsgutachten beistimmen.

Uebrigens habe ich, das gegenwärtige Verhältniß zwischen Jagdberechtigten und Jagdleidenden im Allgemeinen anlangend, dieselbe Ansicht, wie der Abgeordnete a. d. Winkel, nämlich, daß in Sachsen dem Mißbrauche nicht so Thor und Thüre geöffnet ist, daß nicht am Ende Jeder, welcher sein Recht offenbar überschreitet, in die gehörigen Schranken zurückgewiesen werden könnte. Der Staat hat in solchem Falle auch ohne besonderes Gesetz das Recht und die Verpflichtung, zur Abhülfe wirklich begründeter Klagen einzuschreiten. Und stumm sind ja diese Klagen bei uns nicht. Man spricht so viel von der Macht der öffentlichen Meinung und ich selbst bin von derselben vollkommen überzeugt. Wo also über jeden Mißbrauch so offen und ohne Zurückhaltung gesprochen werden kann, wie bei uns — und nicht wahr, meine Herren, über den vorliegenden Gegenstand wird ohne Zurückhaltung gesprochen, das geben Sie zu — da sollte ich meinen, müßte, so weit wirklich Mißbrauch vorhanden, das öffentlich ausgesprochene Urtheil über denselben einigen Einfluß auf dessen Abstellung haben. Ich hege übrigens auch von den Berechtigten selbst, die sich von einer Ueberschreitung der billigen Grenzen ihres Befugnisses etwa nicht ganz rein wüßten, die Erwartung, daß sie so viel Rücksicht auf ihre ärmern Mitbürger nehmen werden, um in die Grenzen der Billigkeit zurückzugehen; und nehmen sie diese Rücksicht nicht, so haben sie vielleicht eine Rücksicht für ihre Mitberechtigten, die sich bei Ausübung ihrer Jagdrechte gern in angemessenen Schranken halten und nun die Vorwürfe, welche jene Ueberschreitung hervorrufen, in zehnfacher Vermeh-